

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz

bei dem Präsidenten
des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz - Postfach 7121 - 24171 Kiel

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Postfach 101143

40002 Düsseldorf



Düsternbrooker Weg 82

D-24105 Kiel

Telefon:

Vermittlung: 0431/988-1200

Durchwahl: 0431/988-1205

Telefax: 0431/988-1223

E-Mail: LDSH@netzservice.de

Homepage: www.schleswig-holstein.datenschutz.de

Fingerprint: 042D 0B0E 6D4F F4D3 FB5D 1B6A 318C B401

Aktenz.: LD4-

Dr. Thilo Weichert

Kiel, 12. Januar 2000

Gesetz zur Änderung des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW), LT-Drs. 12/4476 vom 2. Dezember 1999

Ihr Schreiben vom 21.12.1999, Gz. II.1.F

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren,

wie Ihnen schon mit Fax vom 28.12.1999 mitgeteilt, wird der Unterzeichner an der

Öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Innere Verwaltung

am Donnerstag, den 3. Februar 2000, ab 10.00 Uhr im Raum E3D02 des Landtags
in Düsseldorf zum im Betreff genannten Gesetz teilnehmen.

Ihrem Wunsch folgend nehme ich fristgemäß zu dem Gesetzentwurf wie folgt
schriftlich Stellung:

I. Allgemeines

Die Grundintention des Gesetzentwurfes ist sehr zu begrüßen. Die **Umsetzung der europäischen Datenschutzrichtlinie (EU-DSRL)** ist seit Oktober 1998, also seit mehr als einem Jahr überfällig. Ein Warten auf den Bundesgesetzgeber im Interesse möglichst einheitlicher Regelungen im Bund und in den Ländern ist nicht angezeigt, da bis heute lediglich ein Referentenentwurf für eine Novellierung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) vorliegt, die nach Bekunden des Bundesministeriums des Innern nur vorläufig gelten soll. Eine umfassende Novellierung des

101

BDSG soll erst in einer zweiten Stufe vorgenommen werden. Diese zweite Stufe wird frühestens zum Ende der aktuellen Legislaturperiode des Bundestages abgeschlossen sein.

Sehr zu begrüßen ist auch die Absicht, bei der Gelegenheit der Novellierung des DSG NRW eine Anpassung an die neueste **technische Entwicklung** vorzunehmen und erkannte Defizite des Gesetzes zu beheben. Damit greift der Gesetzgeber die derzeit stattfindende Datenschutzdiskussion über einen „neuen Datenschutz“ bzw. über Datenschutzgesetze der „Dritten Generation“ auf.¹

Grundsätzlich ist an dem Entwurf zu bemängeln, dass der im Rahmen der o.g. Diskussion inzwischen bestehende Konsens, die Datenschutzgesetze vereinfachen, entrümpeln und verschlanken zu wollen, nicht bzw. völlig ungenügend umgesetzt wird. Das bisher bestehende DSG NRW wird nicht nur in seiner Struktur, sondern auch in seinen Inhalten weitgehend beibehalten. Es wird um zusätzliche Regelungen ergänzt, die im Rahmen der Anpassung an die EU-DSRL sowie an die technische Entwicklung notwendig geworden sind. Im Interesse der **Verschlan-
kung des Gesetzes** kann auf bestehende Regelungen verzichtet werden; Vereinfachungen sind vielfach möglich.

Es ist sehr zu begrüßen dass die derzeit festzustellende Neuorientierung des Datenschutzes, bei der die **Beratung von verarbeitenden Stellen und der Betroffenen** im Interesse einer selbständigen Einhaltung und Durchsetzung des Datenschutzrechts durch die beteiligten Personen und Stellen im Vordergrund steht, in § 27 Abs. 1 S. 3 seinen Niederschlag gefunden hat. Ich verweise bzgl. einer weiteren Ausdifferenzierung dieser Aufgabe auf die Vorschläge des Landesbeauftragten für den Datenschutz Schleswig-Holstein gegenüber dem dortigen Landtag.²

II. Vereinheitlichung der Datenschutzkontrolle

Abgesehen von dieser allgemeinen und der im folgenden bzgl. der einzelnen Paragraphen geäußerten Kritik ist ein Punkt des Entwurfes scharf abzulehnen: die Beibehaltung des **Dualismus zwischen Datenschutzkontrolle im öffentlichen und im nicht-öffentlichen Bereich**, d.h. zwischen Landesbeauftragter für den Datenschutz und Aufsichtsbehörden. Angesichts der Konvergenz dieser beiden Bereiche (durch Outsourcing, Privatisierung öffentlicher Aufgaben, Nutzung gemeinsamer

¹ Vgl. dazu Bäumler (Hrsg.), Der neue Datenschutz - Datenschutz in der Informationsgesellschaft von morgen, 1998; Bäumler/v. Mutius (Hrsg.), Datenschutzgesetze der dritten Generation, Texte und Materialien zur Modernisierung des Datenschutzrechts, 1999; Sokol (Hrsg.), Neue Instrumente im Datenschutz, 1999.

² Bericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz bei dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages über die Notwendigkeit der Novellierung des Landesdatenschutzgesetzes, vom 30.10.1998, Landtag SH, Drucksache 14/1738; dieser Bericht war Grundlage für den Entwurf eines schleswig-holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) vom 24.06.1999, Drucksache 14/2258, der voraussichtlich noch im Januar 1999 von Schleswig-Holsteinischen Landtag beschlossen werden wird.

Medien, z.B. Chipkarten od. Internet, gemeinsame Anwendbarkeit spezialgesetzlicher Regelungen wie z.B. LuKDG), angesichts der einheitlichen Regelungen der EU-DSRL und vor allem angesichts der ausschließlichen Wahrnehmung der unabhängigen Datenschutzbeauftragten als kompetente und vertrauenswürdige Interessenvertreter der Datenschutzbelange in der Öffentlichkeit ist die Wahrnehmung der Datenschutzkontrolle im nicht-öffentlichen Bereich durch nachgeordnete Behörden des Innenministeriums nicht nur rückwärtsgerichtet, sondern geradezu anachronistisch. Dies gilt insbesondere angesichts der zunehmenden Bedeutung privatwirtschaftlicher Datenverarbeitung und Datenmacht, der mangelnden bzw. ungenügenden technischen Kompetenz der Aufsichtsbehörden und der zunehmenden Internationalisierung von Datenverarbeitungsvorgängen. Abgesehen davon, dass die Wahrnehmung der Aufgaben der Datenschutzkontrolle durch dem Innenministerium nachgeordnete Behörden den Anforderungen des Art. 28 EU-DSRL nicht entspricht, sollten folgende Überlegungen dazu führen, die Datenschutzkontrolle landesweit bei der Landesbeauftragten für den Datenschutz zu konzentrieren:

Im Interesse einer schlanken und modernen Verwaltung stellt eine Zersplitterung in vier Behörden (LfD, IM, 2 RPs) eine nicht zu verantwortende **Vergeudung öffentlicher Ressourcen** dar. Durch eine Zusammenfassung können Synergieeffekte erreicht werden. Das insbesondere im nicht-öffentlichen Bereich bestehende massive Vollzugsdefizit kann durch einen rationaleren Mitteleinsatz etwas gemildert werden. Die Akzeptanz sowohl bei den verarbeitenden Stellen wie auch bei der Bevölkerung wird durch eine Bündelung der Zuständigkeiten verbessert. Besonders gravierend wirkt sich die Aufsplitterung der Zuständigkeiten auf die datenverarbeitende Wirtschaft aus, die bei einem datenschutzrechtlich relevanten Vorgang u.U. mit mehreren Datenschutzbehörden und mit untereinander nicht abgestimmte Positionen konfrontiert ist. Eine (abgestimmte) datenschutzrechtliche Bewertung benötigt derzeit oft eine nicht verantwortbar lange Zeit. Trifft es zu, dass Datenschutz eine wesentliche Akzeptanzvoraussetzung für die Informationsgesellschaft ist, so müssen die hieraus sich ergebenden organisationsrechtlichen Konsequenzen gezogen werden.

Eine solche Bündelung ist verfassungsrechtlich zulässig. Die **praktischen Erfahrungen** mit einer solchen Bündelung in Hamburg, Bremen, Niedersachsen und Berlin sind durchgängig positiv und belegen deren dringende Notwendigkeit. Rechtliche Probleme haben sich dabei bisher nicht ergeben.

Durch **Organisationsgesetz** vom 25.11.1999 hat auch der Landtag von Schleswig-Holstein beschlossen, die Aufgaben der Aufsichtsbehörde (nach § 38 BDSG) durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz wahrnehmen zu lassen.³ Die Rechtslage unterscheidet sich in Schleswig-Holstein gegenüber der in anderen Ländern wie auch in Nordrhein-Westfalen dadurch, dass ausdrücklich in Art. 26

³ Gesetz zur Errichtung des Unabhängigen Landesentrums für Datenschutz, GVBl. SH 1999, 414 ff.

Abs. 1 der Landesverfassung Schleswig-Holstein die obersten exekutiven Behörden abschließend benannt sind. Für die Einrichtung des Landesbeauftragten für den Datenschutz als oberste Landesbehörde hätte es daher nach dieser speziellen Rechtslage einer Verfassungsänderung bedurft. Um diese zu vermeiden, wurde vom Landtag einstimmig entschieden, den Landesbeauftragten ab 01.07.2000 in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts mit der Bezeichnung „Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz“ zu führen. Hierdurch ist eine flexible rechtliche Ausgestaltung der Datenschutzkontrolle möglich, ohne dass Zweifel an deren Unabhängigkeit entstehen müssten. Der Landesbeauftragte wird auf Vorschlag der Fraktionen vom Landtag gewählt und von der Ministerpräsidentin ernannt. Diese ist Dienstvorgesetzte des Landesbeauftragten. Das Landeszentrum für Datenschutz nimmt seine Aufgaben in Unabhängigkeit wahr. Es unterliegt einer Rechtsaufsicht nur, soweit es die Datenschutzkontrolle im nicht-öffentlichen Bereich durchführt.

III. Einzelvorschriften

Zu den Einzelvorschriften nehme ich im Folgenden Stellung. Dabei wird teilweise Bezug genommen auf den oben erwähnten Bericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz Schleswig-Holstein zur Novellierung des Landesdatenschutzrechts (zit. als LDSG LD SH).⁴ Gegen nicht angesprochene Regelungen bestehen keine wesentlichen Bedenken.

Zu § 1 - Aufgabe

Es wird vorgeschlagen, nicht nur das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, sondern generell den Schutz der Grundrechte zur Gesetzesaufgabe zu erklären (vgl. § 1 LDSG LD SH).

Begr.: Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung steht nicht isoliert da. Im Rahmen der Automation praktisch sämtlicher Verwaltungs- wie sämtlicher Lebensbereiche werden nahezu alle sonstigen Grundrechte auch betroffen. Dies gilt insbesondere für die Kommunikationsfreiheit nach Art. 10 GG, aber z.B. auch für den Schutz der Familie, der Privatsphäre oder der Wohnung (Art. 6, 13 GG).

Zu § 2 Abs. 1 S. 2 - Anwendung auf Staatsanwaltschaft

Es wird vorgeschlagen, die Regelungen zur Staatsanwaltschaft ersatzlos zu streichen.

Begr.: Die Sonderregelung für die Staatsanwaltschaft, die diese vom Anwendungsbereich des LDSG teilweise ausnimmt, ist überflüssig. Bei ihr handelt es sich um eine normale Behörde, die Verwaltungsaufgaben wahrnimmt und die nicht an

⁴ Schleswig-Holsteinischer Landtag Drucksache 14/1738

der (richterlichen) Unabhängigkeit, die eine Privilegierung rechtfertigt, teilhat. Zudem wird in Kürze auf Bundesebene ein Strafverfahrensänderungsgesetz verabschiedet werden, das die gesamte Datenverarbeitung der Strafverfolgungsbehörden auf eine rechtliche Grundlage stellt. Für Sonderregelungen auf Landesebene besteht daneben keine Notwendigkeit.

Zu § 4 - Zulässigkeit pseudonymisierter Datenverarbeitung

Es wird vorgeschlagen, pseudonymisierte Datenverarbeitung der anonymisierten Datenverarbeitung gleichzustellen und allgemein zuzulassen, wenn bei der jeweiligen verarbeitenden Stelle eine Reidentifizierung hinreichend ausgeschlossen ist (vgl. § 10 Abs. 6 LDSG LD SH).

Begr.: Die in § 3 Abs. 7 erfolgte Definition des Pseudonymisierens findet derzeit nur in § 28 im Rahmen wissenschaftlicher Forschung ihren materiell-rechtlichen Niederschlag. Ich halte es für datenschutzrechtlich vertretbar, pseudonymisierte Datenverarbeitung darüber hinausgehend freizugeben. Dadurch würde den verarbeitenden Stellen ein neues Potential der Datenauswertung eröffnet, ohne dass es zu einer Beeinträchtigung informationeller Selbstbestimmung kommen müsste. Bei richtiger Handhabung könnte damit ein Instrument zur Vermeidung unerfreulicher Konfliktlagen gefunden werden, bei denen in der Vergangenheit häufig andere wichtige Interessen (Planung, Statistik, Qualitätssicherung, Öffentlichkeitsarbeit) gegen den Datenschutz ins Feld geführt wurden und umgekehrt.

Zu § 4 Abs. 3 - Zulässigkeit der Verarbeitung sensibler Daten

In die Regelung über den Schutz besonders sensibler Daten sollte der Schutz von besonderen Berufs- oder Amtsgeheimnissen integriert werden (vgl. § 10 Abs. 4 LDSG LD SH).

Begr.: Die Norm setzt Art. 8 EU-DSRL um. Hauptanwendungsfall ist die Verarbeitung von Daten über die Gesundheit, die regelmäßig auch einer beruflichen (z.B. der ärztlichen) Schweigepflicht unterliegen. Bei der Rechtmäßigkeitsprüfung müsste nach der Vorschrift eine dreifache Prüfung erfolgen, da § 4 Abs. 3 nicht als Offenbarungsbefugnis gem. § 203 StGB ausgestaltet ist (vgl. § 13 Abs. 2 S. 2): nach allgemeinem Datenschutzrecht, nach § 4 Abs. 3 und nach besonderem Geheimnisschutzrecht. Dies ist wenig praktikabel und verwirrend für die Anwender des Gesetzes, die zumeist keine juristische Vorbildung mitbringen.

Zu § 4 Abs. 5 - Widerspruchsrecht

Es wird vorgeschlagen, die Regelung des Widerspruchsrechts systematisch bei den Betroffenenrechten zu integrieren.

Begr.: Die Norm, die Art. 14 EU-DSRL umsetzt, würde durch eine systematische Einbeziehung in die Betroffenenrechte ihrem Stellenwert eher gerecht.

Zu § 4 Abs. 6 - Aktentrennung

Die Sonderregelung zur Aktentrennung in den S. 2 und 3 sollte ersatzlos gestrichen werden.

Begr.: Es bestehen Zweifel, ob die erleichterte Zulassung der Datenübermittlung von Aktenteilen - gegenüber dem bisherigen § 14 Abs. 2 - auch an nichtöffentliche Stellen im Interesse des Schutzes informationeller Selbstbestimmung gerechtfertigt ist. Eine Regelung für den Fall nicht möglicher Aktentrennung gibt es in fast allen deutschen Datenschutzgesetzen. Dies ändert aber nichts an dem Umstand, dass es angesichts moderner Methoden der Datenreproduktion für die Regelung heute kaum noch eine praktische Notwendigkeit gibt.

Zu § 8 - Verfahrensverzeichnis

Es wird vorgeschlagen, in Abs. 1 das Wort „zuständig“ durch das Wort „verantwortlich“ zu ersetzen.

Begr.: Das Erfordernis, ein Verfahrensverzeichnis zu erstellen, sollte nicht nur bei formeller Zuständigkeit, sondern bzgl. jeder materiell-rechtlichen Verantwortlichkeit für die Datenverarbeitung bestehen. Dies entspricht auch der Regelung des § 3 Abs. 3.

Zu § 8 Abs. 2 S. 2-4 - Einschränkung der Einsicht in Verfahrensverzeichnisse

Für die Einschränkung der Einsichtsmöglichkeit in Verfahrensverzeichnisse bei Verfahren des Verfassungsschutzes, der Gefahrenabwehr, der Strafrechtspflege und der Steuerfahndung ist keine Notwendigkeit zu erkennen, da von den Verfahrensverzeichnissen nicht auf die konkrete Speicherung bestimmter Daten geschlossen werden kann.

Zu § 10 Abs. 3 - Vorabkontrolle

Bei der Umsetzung des Art. 20 EU-DSRL (Vorabkontrolle) sollte ein umfassenderer Ansatz verfolgt werden (vgl. § 5 LDSG LD SH).

Begr.: Art. 20 EU-DSRL sieht vor, dass dafür Sorge getragen muss, dass Verarbeitungen, von denen spezifische Risiken für die Rechte und Freiheiten von Personen ausgehen, vor ihrem Beginn durch den Datenschutzbeauftragten und im Zweifel durch die Kontrollstelle geprüft werden müssen. Diese Prüfung umfasst nicht nur technisch-organisatorische Maßnahmen, sondern auch die Frage, ob das eingesetzte Verfahren materiell-rechtlich mit dem Datenschutzrecht vereinbar ist.

Dieser Aspekt wird im Entwurf völlig ignoriert. Eine Erprobung neuer Verfahren (obligatorische Tests) ist nicht vorgesehen. Problematisch ist zudem, dass das Unterbleiben der Vorabkontrolle keinerlei Konsequenzen auf die Zulässigkeit des eingesetzten Verfahrens hat. Die Pflicht zur zeitnahen Anpassung von Verfahren (so S. 5) setzt von der Formulierung her sogar voraus, dass unsichere bzw. datenschutzwidrige Verfahren grds. eingesetzt werden dürfen. Der Vorabkontrolle und einem formalisierten Freigabeverfahren könnte demgegenüber die zentrale Funktion eines modernen auf Prävention ausgerichteten Datenschutzes zukommen. Sie liegt auch im Interesse der Revisionssicherheit des Verwaltungshandelns.

Zu § 10a - Datenschutzaudit

Es wird angeregt, die Landesbeauftragte für den Datenschutz als Stelle zur Durchführung von Audits ausdrücklich zu benennen (vgl. § 34 Abs. 3 LDSG LD SH).

Begr.: Die Regelung sieht die Prüfung von Datenschutzkonzepten durch unabhängige zugelassene Gutachter vor. Es ist davon auszugehen, dass ein Höchstmaß an Unabhängigkeit und Kompetenz insofern bei der Landesbeauftragten für den Datenschutz vorhanden ist. Es empfiehlt sich daher, (auch) diese mit der Aufgabe ausdrücklich zu betrauen. Eine solche Aufgabenzuweisung kann nur erfolgen, wenn die notwendigen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Wegen der bestehenden Synergieeffekte ist davon auszugehen, dass für die öffentliche Hand eine entsprechende Praxis kostengünstiger sein wird als die Inanspruchnahme privater Unternehmen.

Zu § 11 Abs. 1 - Datenverarbeitung im Auftrag

Die Beibehaltung des zweiten Halbsatzes von Satz 4 ist nicht zu empfehlen.

Begr.: Der Halbsatz sieht vor, dass „erforderlichenfalls ergänzende Weisungen zu technischen und organisatorischen Maßnahmen und etwaige Unterauftragsverhältnisse“ im Rahmen einer Datenverarbeitung im Auftrag schriftlich festzulegen sind. Dies setzt voraus, dass derartige Festlegungen nicht in jedem Fall, sondern nur im Einzelfall ergänzend gefordert werden sollen. Eine solche Regelung steht im Widerspruch zu praktisch sämtlichen sonstigen entsprechenden Regelungen des deutschen Datenschutzrechts.

Zu § 15 - Übermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften

Die Regelung kann ersatzlos entfallen.

Begr.: Soweit Religionsgemeinschaften für ihre Aufgaben von öffentlichen Stellen der Länder bestimmte Daten benötigen, ist dies spezialgesetzlich, etwa im Melde-

recht oder im Steuerrecht, ausdrücklich vorgesehen. Für darüber hinausgehende Datenübermittlungen besteht keine praktische Notwendigkeit.

Zu § 21 Abs. 3 - Angliederung der Landesbeauftragten

Die organisationsrechtliche Stellung der Landesbeauftragten, die Angliederung an das Innenministerium, dürfte mit der EU-DSRL nicht zu vereinbaren sein. Die in Art. 28 Abs. 1 S. 2 EU-DSRL geforderte Aufgabenwahrnehmung in völliger Unabhängigkeit kann auch durch organisationsrechtliche Regelungen beeinträchtigt sein. Es empfiehlt sich, die Landesbeauftragte als oberste Landesbehörde oder als unabhängige Anstalt des öffentlichen Rechts auszugestalten.

Die Begr. hierfür ergibt sich aus dem oben unter II. Ausgeführten.

Zu § 22 Abs. 2 - Datenschutzkontrolle

S. 3 und 4 können ersatzlos gestrichen werden. Eine absolute Zweckbindung von zu Datenschutzzwecken verarbeiteten Daten sollte vorgesehen werden.

Begr.: Soweit ersichtlich, hat es sich in den über 20 Jahren der Datenschutzkontrolle in Deutschland noch in keinem Fall aus Sicherheitsgründen für erforderlich erwiesen, dass diese vom Amtsinhaber bzw. der Amtsinhaberin persönlich durchgeführt wird. Ebenso hat es noch keinen Fall gegeben, dass Daten von Personen, denen Vertraulichkeit besonders zugesagt worden ist, aus einer Datenschutzkontrolle für diese zu einer Gefährdung geführt hätten. Die Regelung erweckt den Eindruck, dass durch Datenschutzkontrollen ein Sicherheitsrisiko entstehen könne. Eine solche Gefahr kann durch ein absolutes Zweckentfremdungsverbot von Daten, die für Datenschutzzwecke verarbeitet werden, abgewehrt werden. Derartige absolute Zweckbindungen sind in anderen deutschen Datenschutzgesetzen Standard (vgl. z.B. § 14 Abs. 4 BDSG).

Zu § 24 Abs. 3 - Beanstandung

Anstelle des Wortes „kann“ sollte das Wort „soll“ gesetzt werden.

Begr.: Dass die Landesbeauftragte mit einer Beanstandung Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur sonstigen Verbesserung des Datenschutzes verbinden „kann“, ist eine nicht regelungsbedürftige Selbstverständlichkeit. Wenn sie dies „soll“ oder gar „muss“, entsteht eine neue Qualität der Datenschutzkontrollen. Diese zielen dann nicht mehr auf die retrospektive Kritik, sondern auf die prospektive Datenschutzverbesserung.

Zu § 27 Abs. 2 - Tätigkeitsbericht im nicht-öffentlichen Bereich

Auf die Regelung kann verzichtet werden, wenn der Landesbeauftragten die Zuständigkeit für die Datenschutzkontrolle im nicht-öffentlichen Bereich übertragen wird (siehe oben II.).

Zu § 28 - Datenverarbeitung für wissenschaftlichen Zwecke

Bei Forschungsvorhaben, die durch eine Güterabwägung (Abs. 2 Nr. 3) zugelassen werden, bedarf es einer unabhängigen Einzelfallprüfung.

Begr.: Abs. 2 Nr. 3 erlaubt die Durchführung von Forschungsvorhaben ohne Einwilligung der Betroffenen, wenn das öffentliche Forschungsinteresse die schutzwürdigen Betroffeneninteressen überwiegt. Auf diese Norm werden sich Forschungsprojekte im Konfliktfall immer berufen, wenn sie nicht veranlasst sind, ihre Güterabwägung gegenüber einer neutralen oder zumindest externen Person oder Stelle offenzulegen. In Frage kommt die Genehmigung durch die oberste Landesbehörde (so z.B. § 75 Abs. 2 SGB X, § 28 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 LDSG SH), die Unterrichtung der Landesbeauftragten (z.B. § 25 Abs. 2 Nr. 3 NDSG) oder zumindest eine Meldepflicht gegenüber dem internen Datenschutzbeauftragten.

Zu § 29b - Optisch-elektronische Überwachung

Es sollte erwogen werden, als zusätzliche formelle Anforderung an Videoüberwachung im öffentlichen Raum eine Meldepflicht mit den wichtigsten Angaben (verantwortliche Stelle, Zweck der Erhebung, eingesetzte Technik, Löschung) gegenüber der Landesbeauftragten einzuführen; die betroffenen Bürgerinnen und Bürgern auf Nachfrage Auskunft über die Überwachung gibt.

Begr.: Eine solche Regelung - für die es bisher keine rechtlichen Vorbilder gibt - würde die Transparenz der Videoüberwachung für die Betroffenen erhöhen und zugleich wegen der damit verbundenen Begründungspflicht eine Beschränkung des Umfangs und der Qualität der Videoüberwachung bewirken.

Zu § 32a - Behördliche Datenschutzbeauftragte

Es wird vorgeschlagen, die Rechte des behördlichen Datenschutzbeauftragten präziser zu fassen und ein Kontrollrecht vorzusehen (vgl. § 9 Abs. 3 u. 4 LDSG LD SH).

Begr.: Nach Art. 18 Abs. 2 EU-DSRL können umfassende Meldepflichten dadurch abgewendet werden, dass ein interner Datenschutzbeauftragter bestellt wird. Wird dies gesetzlich zwingend vorgesehen, muss gewährleistet werden, dass dieser seine Aufgaben effektiv wahrnehmen kann. Die Effektivität der Arbeit interner Datenschutzbeauftragter hängt davon ab, inwieweit diese befugt sind, im Rahmen

von eigeninitiativen Kontrollen und sonstigen Aktivitäten auf die personenbezogene Datenverarbeitung Einfluss zu nehmen. Es sollte gewährleistet werden, dass durch ausreichende Bildungsmaßnahmen nur qualifizierte Personen diese Aufgaben wahrnehmen.

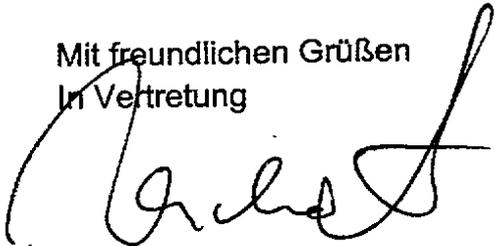
Zu § 35 Abs. 2 - Übergangsvorschriften

Die Regelung ist ersatzlos zu streichen.

Begr.: Die landesrechtliche Regelung über die Gewährung von Auskunft und Akteneinsicht im Justizvollzug hatte bis zur Verabschiedung des § 185 StVollzG⁵ eine gewisse Berechtigung. Sie wird nunmehr durch die genannte Bundesregelung vollständig verdrängt.

Für weitere Erläuterungen stehe ich, wie eingangs ausgeführt, im Rahmen der mündlichen Anhörung zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Dr. Thilo Weichert

⁵ 4. StVollzGÄndG, in Kraft seit dem 01.01.1999, BGBl. 1998 I, 2461 ff.